

# Der Schutzanspruch des Amateurfunkdienstes vor elektromagnetischen Störungen

Die in der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion ITU und in der zugehörigen Vollzugsordnung für den Funkdienst beschriebenen Staatenpflichten hat die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der ITU durch Ratifizierung als völkerrechtliche Verpflichtungen anerkannt. Die Wirkungen für den deutschen Rechtsraum ergeben sich aus der Zustimmung des Bundestages zu diesem völkerrechtlichen Vertrag (Art. 59 Abs. 2 GG), und das *Zustimmungsgesetz* enthält den allgemeinen Befehl, die Vorgaben des Vertrages innerstaatlich zu vollziehen.

Der Befehl zum Vollzug der Vertragsverpflichtungen steht innerhalb der deutschen Rechtsordnung im Rang eines Bundesgesetzes. Er genießt damit Vorrang vor Rechtsverordnungen, Satzungen und allen Landesnormen und bindet sowohl Gesetzgeber als auch Verwaltung und Gerichte. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen.

Mit dem Zustimmungsgesetz wurden also die Grundsatzdokumente der ITU in deutsches Recht transformiert und ein entsprechender Rechtsanwendungsbefehl erteilt, sodass deutsche Gerichte die Konstitution, Konvention und Vollzugsordnungen wie anderes Bundesrecht im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Diese Bindung der staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland besteht selbstverständlich auch bei der Anwendung und Auslegung des EMVG durch BNetzA und Gerichte. Das OVG Münster erklärt hierzu (Az. 13 A 2394/07):

*"Die Konstitution und Konvention der ITU vom 22. Dezember 1992 ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der von fast allen Staaten der Erde unterzeichnet und ratifiziert wurde (vgl. für die Bundesrepublik Deutschland BGBl. II 1996, S. 1306; BGBl. 2005 II, S. 426). Rechtsgrundlagen sind nunmehr die ITU-Konstitution und die ITU-Konvention (BGBl. II 2001, S. 1131,*

*1162) sowie zwei Vollzugsordnungen, die den Fernmeldeverkehr regeln und für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind (Art. 4 Nr. 3 ITU-Konstitution und Konvention)."*

*"Vollzugsordnung für den Funkdienst"* (VO Funk) ist die amtliche deutsche Bezeichnung für die *"Radio Regulations"* (RR), sie bildet zusammen mit der Konstitution und der Konvention die Grundsatzdokumente der ITU und ist gemäß Art. 4 der Konstitution für alle Mitgliedstaaten bindend. Auf meine persönliche Anfrage zum Status der VO Funk antwortete Trajco Gavrilov, damals Direktor des Terrestrial Service Department, ITU-R Bureau:

*"The Radio Regulations are an integral part of the ITU Constitution (see provisions Nos. 29 to 31 of the ITU Constitution). By ratifying the ITU Constitution, which represents an intergovernmental treaty, the government of the Member State concerned undertakes to apply the provisions of the ITU Constitution and Convention (including the Radio Regulations) in its territory and in the geographical area under its jurisdiction."*

Die VO Funk ist also ein integraler Bestandteil der Konstitution der ITU und durch deren Ratifikation verpflichtet sich die Regierung des beteiligten Mitgliedstaates, die Bestimmungen der Konstitution und Konvention einschließlich der VO Funk in seinem Hoheitsgebiet anzuwenden. Deshalb schließt das Zustimmungsgesetz zwangsläufig die verbindlichen Teile der VO Funk als untrennbaren Bestandteil der Konstitution mit ein und setzt sie im Rang eines Bundesgesetzes in Kraft. Somit kann sich die im Zustimmungsgesetz enthaltene irreführende Formulierung, wonach das Wirtschaftsministerium *"ermächtigt"* wird, durch Rechtsverordnung die VO Funk in Kraft zu setzen, tatsächlich nur noch auf solche Teile der VO Funk bezie-

**Karl Fischer, DJ5IL**  
Friedenstr. 42, 75173 Pforzheim  
DJ5IL@cq-cq.eu, www.cq-cq.eu

hen, deren Regelung nationalen Spielraum zulässt - wie z.B. die Ausgestaltung der Frequenznutzung.

Die VO Funk wird in ihrer aktuellen Version seit den 1980er Jahren nicht mehr in deutscher Übersetzung veröffentlicht, der S15.12 § 8 Radio Regulations entsprechende Absatz in einer der letzten veröffentlichten amtlichen deutschen Übersetzungen der VO Funk lautet:

*"Die Verwaltungen müssen alle nur möglichen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit der Betrieb elektrischer Geräte und Anlagen jeder Art, einschließlich Starkstrom- und Fernmeldenetze [...] keine schädlichen Störungen bei einem Funkdienst verursacht, der in Übereinstimmung mit dieser Vollzugsordnung wahrgenommen wird, insbesondere wenn es sich dabei um einen Navigationsfunkdienst oder einen anderen Sicherheitsfunkdienst handelt."*

Der Schutzanspruch der Funkdienste vor elektromagnetischen Störungen erwächst also aus der VO Funk und findet sich wieder im Erwägungsgrund Nr. 4 der EMV-Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit:

*"Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) betrieben werden [...] gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden."*

Erwägungsgründe einer Richtlinie sind zwar nicht *unmittelbar* in nationale Regelungen umzusetzen, da sie nicht zum verfügbaren Teil gehören. Dennoch sind sie *faktisch* durch den verfügbaren Teil umzusetzen, denn sie müssen echte Begründungen und damit Aufgaben der Richtlinie darstellen. *"Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken"*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2015, S.31:

*"Zweck der Erwägungsgründe ist es, die wichtigsten Bestimmungen des verfügbaren Teils in knapper Form zu begründen [...] Sie sollen alle interessierten Personen erkennen lassen, in welcher Weise der Verfasser des Rechtsakts die Zuständigkeit für den betreffenden Rechtsakt ausgeübt hat, sowie den Parteien die Wahrnehmung ihrer Rechte und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Ausübung seiner Rechtskontrolle ermöglichen [...] Die Erwägungsgründe müssen in möglichst knapper Form die Gründe für die wesentlichen Vorschriften des verfügbaren Teils des Rechtsakts angeben. Daraus folgt:*

*Die Erwägungsgründe müssen eine echte Begründung darstellen."*

Deshalb sind solche Erwägungsgründe generell unzulässig, mit denen lediglich festgestellt wird, dass es geboten sei, bestimmte Vorschriften zu erlassen. Die Relevanz der Erwägungsgründe wird immer wieder gerne bestritten, welche große Bedeutung ihnen aber tatsächlich zukommt erklären folgende Zitate (M. Pfeifer: *"Bessere Rechtsetzung als Leitbild europäischer Gesetzgebung"*, Logos Verlag, Berlin 2011, S.84 ff.):

*"Die Pflicht der Unionsorgane, die Beweg- und Hintergründe für den Erlass eines Rechtsaktes offen zu legen, also die erlassene Maßnahme erklären und letztendlich rechtfertigen zu können, korrespondiert nicht nur mit dem Unionsrechtlichen Transparenzprinzip, sondern stellt in erster Linie einen Schutz gegen gesetzgeberische Willkür dar und ist somit Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit nach Art. 2 EUV."*

*"Zunächst kommt der Begründungspflicht eine Kontrollfunktion zu. Diese Funktion [...] soll Dritten eine Kontrolle von Rechtsakten ermöglichen. Es handelt sich insofern um eine externe Kontrolle. Dritte in diesem Sinne sind zunächst die Adressaten des Rechtsakts."*

*"Hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen verlangt der Gerichtshof [...], dass die Begründung die wichtigsten rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen umfasst, auf denen der Rechtsakt beruht. Ausgehend von seinem funktionalen Verständnis der Begründungspflicht, das sich nahezu ausschließlich auf die Fremdkontrolle beschränkt, fordert der Gerichtshof, dass Begründungen so klar und eindeutig gefasst werden, dass sie von den betroffenen nachvollzogen und von den zuständigen Gerichten zur Auslegung und Überprüfung des Rechtsaktes herangezogen werden können."*

Der Erwägungsgrund Nr. 4 wird schließlich im verfügbaren Teil der EMV-Richtlinie 2014/30/EU mit den folgenden *grundlegenden Anforderungen* an die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln umgesetzt:

*"Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass*

*a) die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;*

*b) sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb*

*zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können."*

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bindung an die europarechtlichen Vorgaben ist die EMV-Richtlinie unter Beachtung des mit der Regelung verfolgten Willens des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht umzusetzen, und tatsächlich wurden diese grundlegenden Anforderungen in identischem Wortlaut als § 4 in das "Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln" EMVG übernommen.

Aufgrund des Erwägungsgrundes Nr. 4 und seiner Umsetzung im verfügbaren Teil der EMV-Richtlinie muss somit das EMVG gewährleisten, dass Funkdienetze einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden, und damit sind sie gegenüber anderen Betriebsmitteln bevorzugt schutzwürdig. Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst werden im Erwägungsgrund Nr. 4 ausdrücklich und gleichrangig genannt, sie sind damit ganz im Einklang mit der VO Funk als ordentliche Funkdienste völlig gleichwertig und gleichberechtigt zu behandeln. Deshalb wäre ein EMVG, das diese Aufgabe nicht erfüllen kann, eine unzulässige Umsetzung der EMV-Richtlinie in unser nationales Recht und genauso sind Arbeitsanweisungen sowie Verfügungen der BNetzA, welche diese Aufgabe behindern, unzulässig.

Die BNetzA beruft sich gerne auf ein Urteil des VG Gelsenkirchen vom 3. September 2014 (Az. 7 K 3467/13). Ein Funkamateur hatte gegen die BNetzA geklagt, weil der Amateurfunkdienst durch die Flurleuchte seines Nachbarn (von der noch nicht einmal festgestellt wurde, ob sie eine für die Bereitstellung auf dem Markt erforderliche CE-Kennzeichnung trägt) gestört wurde und die Behörde untätig blieb. Die Störungsmeldung des Funkamateurs wurde nur aufgrund einer unzulässigen Messung, welche die angebliche Übereinstimmung der Flurleuchte mit den einschlägigen Normen zum Ergebnis hatte, von der BNetzA nicht weiter bearbeitet.

Vom Gericht wurde der Erwägungsgrund Nr. 4 der EMV-Richtlinie als gänzlich irrelevant betrachtet und dem Funkamateur jeglicher Anspruch auf störungsfreien Funkbetrieb abgesprochen. Und das, obwohl jeder der fast 80.000 deutschen Funkamateure an die BNetzA einen Jahresbeitrag "zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung" bezahlt und das Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahr 2000 (Az. 6 C 8.99) zu den Aufgaben des BAPT (jetzt BNetzA) technisch kompetent festgestellt hat:

*"Die Tätigkeit des BAPT gewährt den Senderbetreibern mit dem Schutz vor elektromagnetisch störungsträchtigen Geräten und vor elektromagnetischen Stö-*

*rungen eine besondere Leistung, die nicht jedermann zugute kommt. Die Senderbetreiber haben ein besonderes Interesse an der Störungsfreiheit, weil Funksignale gegenüber elektromagnetischen Einflüssen besonders empfindlich sind und dadurch bedingte Funktionsstörungen den Sendebetrieb erheblich gefährden. Da die Höhe des Beitrags von den tatsächlich erbrachten Leistungen abhängt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EMVG), besteht auch eine [...] Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung."*

Das Urteil des VG Gelsenkirchen spiegelt die rechtswidrige aber gängige Praxis der BNetzA wieder, im Störfall nicht einzuschreiten solange das störende Betriebsmittel lediglich die einschlägigen Normen einhält. Es ignoriert die Vorgaben des EMVG in Verbindung mit dem AFuG und den Grundsatzdokumenten der ITU, diskriminiert den Amateurfunkdienst und ist darüber hinaus technisch inkompetent. Der Antrag auf Berufung wurde vom OVG NRW zurückgewiesen, und zwar wiederum ignorierend, dass laut EMVG die Einhaltung der Normen lediglich eine *widerlegbare Vermutungswirkung* für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen entfaltet. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu erläutert (Az. 6 C 8.99):

*"[...] dass elektromagnetische Störungen auch bei Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auftreten und zudem nicht ohne weiteres einzelnen Gerätebetreibern zuzuordnen sind. Da die technischen Normen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen "nur die überwiegende Mehrheit aller denkbaren" Störfälle berücksichtigen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 EMVG BTDrucks 12/2508, S. 14), ist jedes Gerät, auch wenn es ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht und betrieben wird, als eine potentielle Störquelle anzusehen."*

Dieses der BNetzA so genehme Urteil des VG Gelsenkirchen wäre eigentlich für eine Revision durch das Bundesverwaltungsgericht prädestiniert gewesen. Im Gegensatz dazu steht das technisch kompetente Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 3. Juli 2014 (Az. 1 S 234/11). Auch hier hatte ein Funkamateur gegen die BNetzA wegen Störungen des Kurzwellenrundfunk- und Amateurfunkdienstes geklagt. Der Standpunkt der beklagten BNetzA wird wie folgt dargestellt:

*"Die Beklagte hält eine weitere Beweiserhebung nicht für erforderlich [...] Rechtlich sei zu berücksichtigen, dass der Amateurfunk vom Anwendungsbereich des EMVG ausgenommen sei. Der Funkamateur werde durch § 7 Abs. 2 AFuG von den Anforderungen des EMVG an die Störfestigkeit von Betriebsmitteln befreit. Der Ausgleich mit elektromagnetischen Ausstrahlungen anderer Betriebsmittel werde dadurch*

erreicht, dass der Funkamateurl elektromagnetische Störungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AFuG hinnehmen müsse. Dieser Systematik folgend existierten für die Amateurlfunkbereiche keine Grenzwerte, deren Überschreitung ein Eingreifen zugunsten des Funkdienstes erforderlich mache. Die Grenzwerte und die Eingriffsermächtigungen der SchuTSEV gälten nicht für den Amateurlfunkdienst."

In seiner Urteilsbegründung widerspricht jedoch das Gericht dieser Darstellung der BNetzA und erklärt:

*"Der Kläger gibt nachvollziehbar an, beim Empfang von Kurzwellenrundfunk- und Amateurlfunkdiensten seit einigen Jahren elektromagnetischen Störungen ausgesetzt zu sein, die er auf den Betrieb des Access-PLC-Netzes der Beigeladenen zurückführt. Der Bundesnetzagentur sind gesetzliche Eingriffsbefugnisse an die Hand gegeben, um gegen Störungen durch elektromagnetische Unverträglichkeiten vorzugehen. [...] Jedenfalls stehen hier individualisierte Schutzgüter des Klägers in Rede, denn es geht um die Abwehr von Gefahren für sein Recht auf Kurzwellenrundfunk- und Amateurlfunkempfang. Somit dürfte dem Kläger Individualschutz vermittelt werden."*

*"§ 14 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 EMVG vermittelt dem Kläger ein subjektives öffentliches Recht. Die Vorschrift, die der Bundesnetzagentur eine Eingriffsbefugnis verleiht, wenn beim Betreiben von Betriebsmitteln (u.a.) die grundlegenden Anforderungen gemäß § 4 EMVG nicht eingehalten werden, bezweckt nicht nur den Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EMVG soll auch dem Erwägungsgrund Nr. 2 der RL 2004/108/EG Rechnung tragen und speziell den Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten gegen elektromagnetische Störungen sichern (BT-Drucks. 16/3658 S. 17). Nach diesem Erwägungsgrund haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurlfunkdienst, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) tätig werden, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie an diese Netze angeschlossene Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden."*

*"Der Kläger, der seine Empfangsgeräte bestimmungsgemäß gebraucht, gehört zu dem durch § 14 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EMVG geschützten Personenkreis."*

*"[...] Vollzugsordnung für den Funkdienst - ITU Radio Regulations -, die für alle Mitgliedstaaten der Internationalen Fernmeldeunion verbindlich ist (vgl. Art. 4 Nr. 3 der ITU-Konstitution und Konvention, die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ratifiziert wurde [...])"*

*"§ 14 Abs. 6 Satz 4 EMVG räumt der Beklagten keine Anordnungsbefugnis ein. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur bei elektromagnetischen Unverträglichkeiten an einem bestimmten Ort auch unterhalb der Störungsschwelle „Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten“ veranlassen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers erlaubt diese Vorschrift lediglich das Unterbreiten von Abhilfeschlägen."*

Dieses Urteil bestätigt die aufgezeigte Relevanz des Erwägungsgrundes Nr. 2 der alten EMV-Richtlinie (inhaltlich faktisch identisch mit Nr. 4 der aktuellen Richtlinie) mit der Feststellung, dass ihm das EMVG Rechnung tragen muss, indem es "speziell" den Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten gegen elektromagnetische Störungen sichert. Deren bevorzugte Schutzwürdigkeit gegenüber anderen Betriebsmitteln wird also bestätigt.

Es stellt ausserdem klar, dass der Amateurlfunkdienst entgegen der völlig abwegigen Ansicht und rechtswidrigen Praxis der BNetzA sehr wohl gegen elektromagnetische Störungen zu schützen ist, dass der Kläger ein Recht sowohl auf Kurzwellenrundfunk als auch auf Amateurlfunkempfang hat und dass die BNetzA zur Abwehr von Gefahren für dieses Recht eine Eingriffsbefugnis besitzt, falls Betriebsmittel die grundlegenden Anforderungen des EMVG nicht erfüllen.

Das Urteil bestätigt auch den rechtlichen Status der VO Funk, die als integraler Bestandteil der Grundsatzdokumente der ITU per Zustimmungsgesetz in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert wurde und somit im Rang eines Bundesgesetzes steht - eine Tatsache, die von der BNetzA solange vehement bestritten wurde, bis die ersten Gerichtsurteile auf der Grundlage der VO Funk gesprochen wurden.

Die BNetzA kann sich nur dann auf eine fehlende Anordnungsbefugnis berufen, wenn elektromagnetische Unverträglichkeiten "unterhalb der Störungsschwelle" vorliegen, sich also nicht wirklich störend bemerkbar machen. Und lediglich aus diesem Grund hat der klagende Funkamateurl den Rechtsstreit schließlich verloren. Eine Störung ist also genau dann nicht mehr zu tolerieren, wenn sie sich als solche bemerkbar macht, und nach diesem logischen und technisch korrekten Konzept wurde gehandelt, als der Schutz der Funkdienste noch nicht dem Wirtschaftsministerium unterstand.

Existiert eine Störung im Empfangsgerät eines Rundfunkhörers oder Funkamateurls, so hat die BNetzA zunächst dieses Problem aufzuklären, und zur Ergreifung der hierfür notwendigen Maßnahmen ist sie durch § 27 Abs. 1 EMVG in allen Fällen befugt:

*"(1) Die Bundesnetzagentur ist befugt, die notwendigen Maßnahmen zur Klärung von Problemen mit der*

*elektromagnetischen Verträglichkeit zu ergreifen."*

Das störende Betriebsmittel (Störquelle) als auch das gestörte Empfangsgerät (Störsenke) sind auf Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 4 EMVG zu überprüfen. Stellt sich dabei heraus, dass tatsächlich solche Funkstörungen im ordnungsgemäß betriebenen Empfangsgerät durch das störende Betriebsmittel erzeugt werden, dann erfüllt dieses Betriebsmittel die grundlegenden Anforderungen nicht. Die Befugnisse der BNetzA für diesen Störfall regelt § 27 Abs. 2 EMVG:

*"(2) Die Bundesnetzagentur kann besondere Maßnahmen ergreifen, um das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort anzuordnen oder zu verhindern, wenn dies erforderlich ist*

*1. zum Schutz von Empfangsgeräten, Empfangsanlagen, Sendefunkgeräten und Sendefunkanlagen, die zu Sicherheitszwecken verwendet werden, und der zugehörigen Funkdienste,*

*2. zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze,*

*3. zum Schutz von Leib oder Leben einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert,*

*4. zum Schutz vor Auswirkungen von Betriebsmitteln, die nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder anderer Gesetze mit Festlegungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit genügen."*

Störungsfälle nach Nr. 1 bis 3 kann die Bundesnetzagentur einseitig hoheitlich regeln, da hier hochstehende Rechtsgüter betroffen sind. Und laut Begründung zur vorausgegangenen Fassung des EMVG rechtfertigt sich die einseitig hoheitliche Regelung nach Nr. 4 dadurch,

*"dass die elektromagnetische Unverträglichkeit durch ein Betriebsmittel verursacht wird, das nicht den grundlegenden Anforderungen des Gesetzes genügt und daher gar nicht erst in Betrieb hätte genommen werden dürfen."*

Der erforderliche Schutz eines ordnungsgemäß betriebenen und die Anforderungen des Gesetzes erfüllenden Empfangsgerätes vor den Auswirkungen eines die Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllenden und damit rechtswidrig betriebenen Betriebsmittels begründet also nach Nr. 4 genauso besondere Maßnahmen, um sein Betreiben zu verhindern, wie der Schutz eines Sicherheitsfunkdienstes nach Nr. 1 oder eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nach Nr. 2. Stellt sich allerdings bei der Aufklärung heraus, dass die Beeinflussung des Empfangsgerätes so geringfügig ist, dass sie sich nicht als wirkliche

Störung manifestiert die seinen bestimmungsgemäßen Betrieb beeinträchtigt, dann erfüllen beide beteiligte Betriebsmittel jeweils die grundlegenden Anforderungen nach § 4 und damit handelt es sich nicht um eine elektromagnetische Unverträglichkeit im Sinne des EMVG. Die Befugnisse der BNetzA für diesen Fall regelt § 27 Abs. 3 EMVG:

*"(3) Wenn an einem bestimmten Ort Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit eines Betriebsmittels bestehen oder vorhersehbar sind, ohne dass die Voraussetzungen für Maßnahmen nach Absatz 2 vorliegen, so ist die Bundesnetzagentur befugt,*

*1. unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung der Ursache für die Probleme zu treffen und*

*2. Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen.*

*Zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt."*

Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit, bei denen die beteiligten Betriebsmittel die grundlegenden Anforderungen erfüllen und keine hochstehenden Rechtsgüter ein Einschreiten rechtfertigen, werden also von der BNetzA ebenfalls aufgeklärt. Sie kann in dem Fall aber keine einseitigen Regelungen treffen, sondern lediglich unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und in Zusammenarbeit mit diesen Abhilfemaßnahmen vorschlagen. Sofern sich die Beteiligten nicht auf die Umsetzung der Vorschläge einigen können, ist die Verpflichtung zur Unterlassung der elektromagnetischen Einwirkung nur auf zivilrechtlichem Wege durchzusetzen.

Die BNetzA behauptet gerne, Funkamateure und Rundfunkhörer müssten Störungen bis zu einem bestimmten Maß hinnehmen, und falls die störenden Betriebsmittel die entsprechenden Normen erfüllen hätte sie sowieso keine Eingriffsbefugnis. Beide Aussagen sind nachweislich falsch: Störungen sind tatsächlich bereits dann nicht mehr zu tolerieren, wenn sie sich als solche (nämlich störend) bemerkbar machen. Und § 16 EMVG "Konformitätsvermutung bei Betriebsmitteln" stellt klar, dass die Übereinstimmung eines Betriebsmittels mit den einschlägigen harmonisierten Normen keineswegs beweist sondern lediglich *widerlegbar vermuten* lässt, dass es die grundlegenden Anforderungen erfüllt:

*"Stimmt ein Betriebsmittel mit den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, überein, so wird widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von dieser Norm oder Teilen davon abgedeckten Anforderungen des § 4 übereinstimmt."*

So lässt die Übereinstimmung eines Betriebsmittels mit den entsprechenden harmonisierten Normen also lediglich *widerlegbar vermuten*, dass es die grundlegenden Anforderungen erfüllt. Aufgrund dieser Vermutungswirkung darf es zunächst auf dem Markt bereitgestellt, weitergegeben und in Betrieb genommen werden. Wird diese Vermutung jedoch widerlegt, indem es im Betrieb den Funkempfang stört, dann ist es im Sinne des EMVG tatsächlich elektromagnetisch unverträglich und damit hat die BNetzA zur Abwehr von Gefahren für das Recht des Funkempfangs eine Eingriffsbefugnis.

Für PLC-Netzwerke ist übrigens noch nicht einmal die Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen zulässig. Das VG Karlsruhe begründet dies in einem Urteil vom 14. März 2005 (Az. 11 K 233/05):

*"Von den an dem Netz der Antragstellerin angeschlossenen Geräten, welche eine CE-Kennzeichnung tragen, gehen die Funkstörungen jedoch nicht aus [...] Die Emissionen gehen vielmehr auf die Stromleitungen zurück, die nicht wie spezielle Datenleitungen geschirmt sind. Auf die Nutzung von PLC auf Stromleitungen erstreckt sich die Konformitätsvermutung des EMVG und der EMV-RL nicht, denn diese bewegt sich jedenfalls außerhalb der Angaben der Leitungshersteller zum bestimmungsgemäßen Gebrauch [...]"*

... und der VGH Baden-Württemberg erläutert in einem Urteil vom 3. Juli 2014 (Az. 1 S 234/11):

*"Die Beigeladene dürfte insoweit nicht geltend machen können, dass bei ihrem Netz deswegen von einer Vermutung der Konformität mit den Schutzanforderungen der RL 2004/108/EG auszugehen sei, weil die verwendeten Betriebsmittel wie Modems und Repeater von einer EG Konformitätserklärung gedeckt sind [...]; denn auf das Netz als Ganzes kann diese Konformitätsvermutung [...] wohl nicht erstreckt werden [...] Die Konformität der Access-PLC-Anlage kann daher nicht nach § 5 EMVG vermutet werden. Dies dürfte jedoch nichts daran ändern, dass die grundlegenden Anforderungen nach § 4 EMVG einzuhalten sind. Es dürfte also darauf ankommen, ob die von einer solchen Anlage verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- oder Telekommunikationsgeräten nicht möglich ist [...]"*